

Vorblatt

Problem:

Im geltenden Lehrplan der Volksschule ist im Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ im Bereich der Grundstufe I der Lehrstoff nicht nach Schulstufen getrennt, im Bereich der Grundstufe II ist hingegen eine Trennung festgelegt.

Ziel/Inhalt/Problemlösung:

Durch den Entfall der Trennung nach Schulstufen und erforderlichen Adaptierungen der Lehrplaninhalte im Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ an der Grundstufe II soll den Lehrkräften die Unterrichtsplanung erleichtert und eine flexiblere Unterrichtsgestaltung ermöglicht werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung gegenständlicher Verordnung zieht keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich nach sich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Umsetzung gegenständlicher Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen. Weiters sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Verordnungsvorhaben hat keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie in sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben betrifft Volksschülerinnen und Volksschüler in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Werdegang des Verordnungsvorhabens

Im November 2007 wurde bei der Konferenz der Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren für die Volksschule der gegenständliche Lehrplanentwurf präsentiert und die Nennung von Pilotschulen vereinbart, um den Entfall der Trennung nach Schulstufen im Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ an der Grundstufe II praktisch zu erproben.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, sollte eine Pilotschule pro Schulbezirk auf der 3. Schulstufe im Schuljahr 2008/2009 den gegenständlichen Lehrplanentwurf im Unterricht erproben. Nach Nennung der Pilotschulen wurde daher im Schuljahr 2008/2009 bundesweit an mehr als 125 Volksschulstandorten die Umsetzung des geänderten Lehrplanes im Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ an der Grundstufe II erprobt.

Nach erfolgter Evaluation der Erprobungsphase, die ein sehr positives Ergebnis erbrachte, soll der gegenständliche Lehrplanentwurf nunmehr erlassen werden.

2. Adaptierung des Volksschullehrplanes

Der gegenständliche Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ – Grundstufe II – wurde so konzipiert, dass die Lehrplanstruktur wie an der Grundstufe I beibehalten wird, jedoch die Trennung nach Schulstufen künftig entfallen soll.

Dieser Entfall soll den Lehrkräften die Unterrichtsplanung erleichtern und gleichzeitig eine flexiblere Unterrichtsgestaltung ermöglichen. Die einzelnen Themen müssen künftig nicht mehr in der nächsthöheren Schulstufe wiederholt werden, sondern können vertiefend behandelt werden.

Die Änderung der Lehrplanstruktur soll gleichzeitig somit zu einer zeitlichen Entlastung führen sowie die Unterrichtstätigkeit der Lehrkräfte in Mehrstufenklassen erleichtern, die, bedingt durch den Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen, bundesweit zunehmen. Zudem war die Progression im Lehrstoff zwischen dritter und vierter Schulstufe nur schwer darstellbar.

Gleichzeitig wurden, bedingt durch die zuletzt erfolgten Lehrplannovellierungen (siehe BGBl. II Nr. 368/2005 und BGBl. II Nr. 314/2006), eine Kompilierung sowie Straffung der Lehrplaninhalte des Unterrichtsgegenstandes „Sachunterricht“ – Grundstufe II - erforderlich. Weiters waren Adaptierungen im Bereich der Hinweise zu aktualisieren, um die Querverbindungen zu den zuletzt novellierten Lehrplanteilen wieder herzustellen.

Darüber hinaus erschien es im Zuge des gegenständlichen Verordnungsvorhabens zweckmäßig, die Lehrplaninhalte des Unterrichtsgegenstandes „Sachunterricht“ – Grundstufe II – auf eine mögliche Über- bzw. Unterforderung der Volksschülerinnen und –schüler zu überprüfen (insbesondere im Erfahrungsbereich Natur).

Die bewährte Struktur der Darstellung des Lehrstoffes in zwei Spalten wird beibehalten: die linke Spalte enthält die stoffliche Grobstruktur, womit die inhaltliche Linienführung eines Unterrichtsgegenstandes verdeutlicht werden soll. Die rechte Spalte beinhaltet die modellhafte Konkretisierung und beispielhafte Interpretationen des Lehrstoffes.

Der strukturelle Aufbau des Lehrplanes – Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze – wurde ebenfalls beibehalten, um den starken Bezug der einzelnen Lehrplanteile zueinander auszudrücken.

Von der geplanten Lehrplanänderung wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbuchverlage bereits informiert und zu Veranstaltungen an den Pilotschulen eingeladen. Weiters wurde eine eigene Tagung für die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbuchverlage und der Gutachterinnen- und Gutachterkommissionen für Schulbücher abgehalten. Der österreichische Dachverband der Elternvereine an allgemein bildenden Pflichtschulen wurde ebenfalls vom geplanten Verordnungsvorhaben informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der inhaltlichen Änderung des Volksschullehrplanes ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte verbunden, noch eine Änderung des Stundenausmaßes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (Art. I § 15 Abs. 19):**

Gegenständliches Verordnungsvorhaben soll mit 1. September 2011 in Kraft treten.

Zu Z 2, 3 und 4 (Anlage A Siebenter Teil):

Die Zielsetzung sowie der Inhalt der gegenständlichen Lehrplannovellierung wird bei Punkt 2 des Abschnittes „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ detailliert ausgeführt.